

**Markt-Ordnung
für die Stadt Ludwigshafen am Rhein
vom 09.10.1962, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 12.11.2001¹**

Auf Grund des § 62 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26.03.1954 (GVBl S. 31) sowie des § 69 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21.05.1869 erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Stadtrates für den Stadtbezirk Ludwigshafen am Rhein folgende Marktordnung:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Markthoheit**

- (1) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein betreibt Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Soweit sich der Marktbereich auf Gemeingebrauchsflächen erstreckt, unterliegt der Gemeingebrauch während der Marktzeit den sich aus dem Marktverkehr ergebenden Beschränkungen. Innerhalb des Marktbereichs geht der Marktverkehr während der Marktzeit - von Maßnahmen zur Abwendung unmittelbar polizeilicher Gefahren abgesehen - allen übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

**§ 2
Marktwaren**

Gegenstände des Marktverkehrs (Marktwaren) sind die nach §§ 66 und 67 der Gewerbeordnung zugelassenen Waren.

**§ 3
Zuweisung und Benutzung der Standplätze**

- (1) Die Stadtverwaltung bestimmt Umfang und Rahmen der einzelnen Märkte. Sie weist den Markthändlern und Schaustellern Standplätze nach pflichtgemäßem Ermessen zu. Die Zuweisung erfolgt
 - a) für Wochenmärkte als Jahresplätze und - soweit noch Plätze vorhanden sind - als Tagesplätze,
 - b) für Jahrmärkte jeweils auf die Dauer des Marktes.

Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

- (2) Der Markthandel darf nur auf den zugewiesenen Standplätzen ausgeübt werden. Den Markthändlern und Schaustellern ist es untersagt, Standplätze ganz oder teilweise Dritten zu überlassen.
- (3) Auf den Wochenmärkten kann die Stadtverwaltung zugewiesene und innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn nicht verkaufsfertig besetzte Standplätze für diesen Tag einem anderen Marktbesucher überlassen, der hierfür das Standgeld für Tagesplätze zu zahlen hat.
- (4) Für die Überlassung der Standplätze erhebt die Stadt Standgelder. Inhaber von Jahresplätzen haben die monatlichen Raten des Jahresstandgeldes bis zum 15. jeden Monats an den Marktgeldheber zu entrichten. Tagesstandgelder sind vor Beginn der Verkaufstätigkeit an den Marktgeldheber zu zahlen.

¹ Amtsblatt Nr. 81 vom 14.11.2001

§ 4
Namens- und Firmenschilder

Jeder Markthändler und Schausteller hat an seinem Marktstand oder Standplatz ein deutlich sichtbar und lesbares Namens- bzw. Firmenschild anzubringen. Bei natürlichen Personen muss hieraus der Familienname, mindestens ein ausgeschriebener Vorname und der Wohnsitz, bei juristischen Personen Firmenbezeichnung und Betriebssitz ersichtlich sein.

II. Sicherheit und Ordnung auf den Märkten

§ 5
Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

- (1) Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung ist verboten; insbesondere ist es verboten:
 - a) die Marktplätze durch Hinwerfen oder Liegenlassen von Papier, Abfällen und dgl. zu verunreinigen,
 - b) Marktplätze und -anlagen zu beschädigen,
 - c) Gegenstände in einer Dritte gefährdenden oder belästigenden Weise aufzustellen, aufzuhängen, auszulegen oder mitzuführen,
 - d) während der Marktzeiten die Marktplätze mit Fahrzeugen - ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle - zu befahren, sie dort mitzuführen oder abzustellen, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist,
 - e) Hunde - ausgenommen Blindenführende - auf die Märkte mitzubringen oder dort frei umherlaufen zu lassen.
- (2) Wenn Marktstände oder sonstige dem Markt dienende Einrichtungen mit dem Erdboden verbunden werden müssen, ist hierzu die Erlaubnis der Stadtverwaltung einzuholen.
- (3) Versorgungsleitungen zu den Marktständen sind unter Beachtung der hierzu ergangenen Sicherheitsvorschriften so zu verlegen, dass der Marktverkehr nicht behindert wird.
- (4) In die Marktgänge hineinragende Wetterdächer dürfen nur in einer lichten Höhe von über 2 Metern angebracht werden. Sie müssen so beschaffen und befestigt sein, dass niemand verletzt werden kann. Benachbarte Marktstände dürfen sie nicht verdecken.
- (5) Jeder Markthändler und Schausteller ist für die Sauberkeit seines Standplatzes sowie der ihm etwa überlassenen Abstellplätze für Wohn- und Packwagen verantwortlich und hat durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass Verpackungsmaterial fortgeweht werden kann. Der Abfall ist in Behältnissen zu sammeln und aufzubewahren. Ist ein Sammelplatz vorhanden, so ist der gesamte Abfall einschließlich Leergut, soweit es nicht mitgenommen wird, vor Verlassen des Standplatzes dorthin zu verbringen.

§ 6
**Maßnahmen zur Aufrechterhaltung
der Sicherheit und Ordnung**

- (1) Die Märkte werden von der Marktpolizei beaufsichtigt. Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergehenden Weisungen der Marktpolizei ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die gegen diese Marktordnung verstoßen, kann bis zur Dauer eines Jahres durch schriftliche Verfügung untersagt werden, die Märkte zu betreten.

III. Sondervorschriften für einzelne Märkte**§ 7
Wochenmarkt**

- (1) Markthandel ist nur innerhalb der festgesetzten Marktzeiten gestattet.

Es ist verboten

- a) Waren außerhalb von Standplätzen, insbesondere im Umhertragen, feilzubieten oder zu verkaufen,
 - b) Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten,
 - c) Schallgeräte zu verwenden oder zu musizieren,
 - d) Geschäftsempfehlungen, Werbeschriften, Plakattafeln und dergleichen im Marktbereich umherzutragen, zu verteilen oder an den Marktständen zu befestigen.
- (2) Auf den Großhandelsmärkten dürfen die Standplätze vor Marktbeginn zwar besetzt, mit dem Ausbreiten der Waren darf jedoch in den Monaten Juni bis einschließlich September frühestens 45 Minuten, in den übrigen Monaten frühestens 30 Minuten vor Marktbeginn begonnen werden. Die Standplätze sind innerhalb von 30 Minuten nach Marktschluss zu räumen. Vor Marktbeginn ist es den Käufern untersagt, den Großmarktplatz zu betreten. Die Käufer dürfen den Großmarktplatz frühestens 30 Minuten nach Marktbeginn mit Fahrzeugen befahren.
- (3) Auf den Kleinhandelsmärkten dürfen die Standplätze frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn zum Verkauf eingerichtet werden; sie sind innerhalb von 45 Minuten nach Marktschluss zu räumen.

**§ 8
Jahrmärkte**

- (1) Mit dem Aufbau der Marktstände darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Betriebe, die ein Baubuch führen, müssen spätestens 30 Stunden vor Marktbeginn abnahmebereit sein. Alle übrigen Marktstände müssen spätestens 2 Stunden vor Marktbeginn aufgebaut sein.
- (2) Wohn- und Gerätewagen sind nach Weisung der Stadtverwaltung abzustellen.
- (3) Der von den Betrieben ausgehende Lärm ist auf ein zumutbares Maß zu beschränken; er darf in 6 m Entfernung von der Lärmquelle 70 dB(A), an den Außenwänden angrenzender Wohngebäude, in Richtung Lärmquelle gemessen, jedoch 60 dB(A) nicht übersteigen. Die Verwendung von Sirenen und Druckkammern ist verboten. Der Betrieb von Lautsprechern ist ab 22.00 Uhr einzustellen, sofern der Schall unmittelbar ins Freie austritt.
- (4) Jede das Scham- oder Sittlichkeitsgefühl verletzende Werbung oder Schaustellung ist verboten.
- (5) Abweichend von dem Verbot des § 5 Abs. 1 Buchst. e dürfen Schausteller ihre Hunde auf Jahrmärkte mitnehmen. Sie haben diese jedoch so sicher zu verwahren, dass Dritte nicht gefährdet oder verletzt werden können.
- (6) Der Marktplatz ist innerhalb von 72 Stunden nach Marktschluss zu räumen.

IV. Schlussvorschriften

§ 9 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Marktordnung gilt nicht für Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh sowie Fleischmärkte. Sie gilt jedoch für alle jahrmarktähnlichen Veranstaltungen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 3 Ziff. 7 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 2 den Markthandel auf einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz ausübt oder den Standplatz ganz oder teilweise Dritten überlässt,
 2. entgegen § 4 an seinem Marktstand oder Standplatz kein deutlich sicht- und lesbares Namens- bzw. Firmenschild anbringt,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 den Marktfrieden, die Sicherheit oder Ordnung stört, insbesondere
 - a) die Marktplätze durch Hinwerfen oder Liegenlassen von Papier und dgl. verunreinigt,
 - b) Marktplätze und -anlagen beschädigt,
 - c) Gegenstände in einer Dritte gefährdenden oder belästigenden Weise aufstellt, aufhängt, auslegt oder mitführt,
 - d) während der Marktzeiten die Marktplätze mit Fahrzeugen befährt, sie dort mitführt oder abstellt,
 - e) Hunde auf die Märkte mitbringt oder dort frei umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 ohne die Erlaubnis der Stadtverwaltung Marktstände oder sonstige dem Markt dienende Einrichtungen mit dem Erdboden verbindet,
 5. Versorgungsleitungen entgegen § 5 Abs. 3 verlegt,
 6. Wetterdächer entgegen § 5 Abs. 4 anbringt,
 7. entgegen § 5 Abs. 5 seinen Standplatz sowie die ihm etwa überlassenen Abstellplätze für Wohn- und Packwagen nicht sauber hält, durch geeignete Maßnahmen nicht verhindert, dass Verpackungsmaterial fortgeweht wird, den Abfall nicht in Behältnisse sammelt und aufbewahrt oder ihn nicht zum Sammelplatz verbringt,
 8. entgegen § 6 Abs. 1 die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergangenen Weisungen der Marktpolizei nicht befolgt,
 9. entgegen § 7 Abs. 1 auf Märkten Waren außerhalb der Standplätze feilbietet oder verkauft, Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen anbietet, Schallgeräte verwendet, musiziert oder Geschäftsempfehlungen, Werbeschriften, Plakattafeln und dergleichen umherträgt, verteilt oder an den Marktständen befestigt,
 10. entgegen § 7 Abs. 2 auf Großhandelsmärkten vor den festgesetzten Zeiten Waren ausbreitet, den Standplatz nicht innerhalb von 30 Minuten nach Marktschluss räumt, als Käufer den Großmarktplatz vor Marktbeginn betritt oder früher als 30 Minuten vor Marktbeginn befährt,
 11. entgegen § 7 Abs. 3 auf Kleinhandelsmärkten den Standplatz früher als zwei Stunden vor Marktbeginn zum Verkauf einrichtet oder später als 45 Minuten nach Marktschluss räumt,
 12. entgegen § 8 Abs. 1 auf Jahrmärkten mit dem Aufbau des Marktstandes vor der Zuweisung eines Standplatzes beginnt, im übrigen die für den Aufbau vorgesehenen Zeiten nicht einhält,
 13. entgegen § 8 Abs. 2 die Wohn- und Gerätewagen nicht nach Weisung der Stadtverwaltung abstellt,
 14. entgegen § 8 Abs. 3 den Lärm nicht beschränkt, Sirenen oder Druckkammern verwendet oder den Betrieb von Lautsprechern ab 22.00 Uhr nicht einstellt,

15. entgegen § 8 Abs. 4 eine das Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzende Werbung oder Schaustellung betreibt,
 16. entgegen § 8 Abs. 5 seinen Hund nicht sicher verwahrt,
 17. entgegen § 8 Abs. 6 den Marktplatz nicht innerhalb von 72 Stunden nach Marktschluss räumt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 146 Abs. 4 Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11
In Kraft Treten

Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 9. Oktober 1962
Stadtverwaltung

als Ortspolizeibehörde

L.S. gez.: Dr. Klüber

Oberbürgermeister

Die Marktordnung und Polizeiliche Anordnungen zur Änderung der Marktordnung sind im "Stadt-anzeiger" vom 13.10.1962, 24.08.1963, 17.12.1966 und 01.11.1969 sowie in der "Rheinpfalz" vom 27.10.1971 und im "Mannheimer Morgen" (Ausgabe Mannheim - Ludwigshafen am Rhein) am 13.11.1971 und 29.09.1975 veröffentlicht worden.